

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1** Für unsere Abschlüsse und Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als vereinbart, wenn und soweit ihre Geltung von uns schriftlich bestätigt worden ist. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns schriftlich widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers.
- 1.2** Nur schriftlich erteilte und rechtsverbindlich unterschriebene Bestellungen bzw. Abschlüsse sind verbindlich. Nebenabreden und Änderungen des Einzelvertrages sind nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 1.3** Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „Incoterms“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Auftragserteilung

- 2.1** Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer innerhalb einer Frist von 10 Tagen (nach Bestelldatum) auf der beiliegenden Bestellschein mit rechtsverbindlicher Unterschrift bestätigt werden. Danach entfällt jede Bindungswirkung für uns. Für verspätet eingegangene Bestätigungen gilt § 150 BGB.

3. Preise

- 3.1** Die in unseren Abschlüssen, Bestellungen und Abrufplänen genannten Preise sind Festpreise in EUR zzgl. etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten grundsätzlich für frachtfreie Lieferungen an unsere Werke, einschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.2** Werden Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung erteilt, so sind uns Preise und Preiseinheit spätestens mit der Bestellschein zur Genehmigung aufzugeben.

4. Lieferung

- 4.1** Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Lieferungen und Leistungen haben zu den in unseren Bestellungen und Abrufplänen genannten Terminen zu erfolgen, sofern Abweichungen hiervon nicht von uns schriftlich anerkannt worden sind.

- 4.2** Hält der Lieferer vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine oder –fristen nicht ein, gerät er in Lieferverzug, wenn er trotz Mahnung (entbehrlich bei kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Leistungsterminen) nicht leistet. In diesem Fall stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, neben Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Frist wahlweise vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Diese Rechte stehen uns bezüglich des gesamten Vertrages auch dann zu, falls die Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist teilweise nicht bewirkt ist und die Teilerfüllung des Vertrages für uns kein Interesse hat. Letzteres gilt nicht, sofern der Lieferer im Einzelfall zur Teillieferung berechtigt war.
- 4.3** Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines Schadensersatzes wegen Verzögerung der Leistung.
- 4.4** Auch wenn die Überschreitung des Liefer- bzw. Leistungstermins nicht vom Lieferer zu vertreten ist, steht uns in dringenden Fällen (z.B. wegen eigener Terminverpflichtungen) ein Rücktrittsrecht nach Ablauf der angemessenen Nachfrist zu.
- 4.5** Teillieferungen sind unzulässig, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 4.6** Bei vorzeitiger Lieferung, soweit nicht ausdrücklich mit uns schriftlich vereinbart, behalten wir uns entsprechend spätere Zahlung des Kaufpreises oder kostenpflichtige Rückübersendung der Ware an die Anschrift des Lieferers vor.

5. Vertragsstrafe

- 5.1** Bei Verzug sind wir berechtigt unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro Woche bis max. 5 % auf den Wert des rückständigen Liefer- bzw. Leistungsumfangs zu fordern, wobei wir uns verpflichten, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung, gegenüber dem Lieferer zu erklären.

6. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

- 6.1** Der Versand des Liefergegenstandes hat an die im schriftlichen Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen.
- 6.2** Der Lieferant hat hinsichtlich der Verpackung die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Beim Fehlen solcher Hinweise sind wir zur Entsorgung des Liefergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Dasselbe gilt für Einwegverpackungen.
- 6.3** Die Gefahr trägt der Lieferant bis zum Eintreffen der Ware bei uns. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder wenn wir den Versand auf eigene Rechnung vornehmen bzw. vornehmen lassen.

7. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung

- 7.1** Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach den Qualitätsvorschriften der Firma Schabmüller GmbH. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und/oder des Herstellungsablaufs des Liefergegenstandes zu überprüfen. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar. Mit Annahme und Bestätigung unserer Bestellung bzw. unseres Abrufplans verpflichtet sich der Lieferer, die für seine Lieferungen geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu kontrollieren. Die Qualitätsüberwachung bzw. Annahme der Ware im Werk des Lieferers durch unser Kontrollpersonal entbindet den Lieferer nicht von seiner Gewährleistung.

8. Gewährleistung

- 8.1** Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte und übliche Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit (Unfallverhütungsvorschriften etc.) entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 8.2** Offenkundige Mängel gelten innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung als rechtzeitig gerügt.
- 8.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang
- 8.4** Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche stehen uns unverkürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten kostenlos nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.5** Kommt der Lieferer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nach oder schlägt die Ersatzlieferung/Nachbesserung fehl oder liegt ein dringender Fall vor, so steht uns ein Recht auf Selbstvornahme zu, wenn der Lieferer über den Mangel unterrichtet ist.
- 8.6** Bei Ersatzlieferung beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist mit Gefahrübergang neu zu laufen.
- 8.7** Im Fall des Schadensersatzes statt der Leistung haftet uns der Lieferer auf Ersatz sämtlicher Schäden, auch mittelbarer und unmittelbarer Mangelfolgeschäden.
- 8.8** Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten oder aus der Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritte ergeben können.

9. Fertigungsmittel, Materialbeistellungen

- 9.1** Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen, die vom Lieferer von uns gestellt oder nach unseren Angaben auf unsere Kosten vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden.
- 9.2** Liefergegenstände bzw. Materialspezifikationen, die von der Fa. Schabmüller GmbH oder deren Lizenzpartner entwickelt oder für sie gefertigt wurden, darf der Lieferer ausschließlich an die Schabmüller GmbH Germany liefern. Direktlieferungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einem Verstoß des Lieferers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die sofortige Rückgabe der überlassenen Fertigungsmittel sowie Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Lieferer hat das beigestellte Material und überlassene Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gepfändet wird, Pfändung droht oder in sonstiger Weise unser Anspruch gefährdet wird.

Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z.B. zwischen Muster und Zeichnung oder Fertigungseinrichtung und Zeichnung, ist der Lieferer verpflichtet, uns vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.

10. Geheimhaltung

- 10.1** Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Der Lieferer darf die Tatsache der Geschäftsbeziehung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht für Werbezwecke oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

11. Höhere Gewalt

- 11.1** Krieg, Arbeitskämpfe, währungs- und handelspolitische Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt oder unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial berechtigen uns, die Abnahme bzw. Entgegennahme bestellter Ware oder geforderter Leistungen um die Dauer der Behinderung nebst einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entfällt unsererseits infolge des hindernden Ereignisses das Interesse an der Lieferung oder Leistung (z.B. infolge Unmöglichkeit unserer Verpflichtung gegenüber Dritten), so steht uns ein Rücktrittsrecht – unter Ausschluss etwaiger Schadenersatzansprüche des Lieferers – zu

12. Abtretung von Forderungen, Vertragsdurchführung durch Dritte

- 12.1** Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist eine Abtretung der gegen uns gerichteten Forderungen an Dritte nicht zulässig. Für Abtretungen, die auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Genehmigung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferer zustehen würden.

12.2 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn diese Zustimmung erteilt wird, bleibt uns der Lieferer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Unterlieferanten sind uns auf Wunsch namentlich zu benennen.

13. Datenschutz

13.1 Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung für gelieferte Waren bzw. erbrachte Leistungen nach unserer Wahl 30 Tage nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungsdatum netto. Geht die Ware später bei uns ein als die Rechnung, richtet sich die Skontofrist nach dem Wareneingang.

15. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

15.1 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferers ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferer nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort ist Berching und Gerichtsstand ist Neumarkt i.d.Opf. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer bei dem Gericht seines Sitzes zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.